

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 5 / 1998

Düsseldorf, 17.04.1998

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1998

Seite 3 Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten

in der Zeit vom 15.06. bis 17.06.1998

Seite 20 Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

in der Zeit vom 15.06. bis 17.06.1998

Seite 29 Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung

in der Zeit vom 15.06. bis 17.06.1998

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jus

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zum Konvent, Senat, zu den Fakultätsräten, der Bestellung bzw. der Wahl der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung sowie der Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **04.05.1998** (Montag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **11.05. bis 15.05.1998** (Montag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **15.05.1998** (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **15.05.1998** (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **18.05.1998**, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **22.05.1998** (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **05.06.1998** (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **08.06.1998** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **15.06. bis 17.06.1998**, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag bis Mittwoch)

- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **17.06.1998, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-14701)

Düsseldorf, den 17.04.1998

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultäts-
räten gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit vom 15.06. bis 17.06.1998 werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.11.1989 (Nr. 7/1989)

die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten

gemäß §§ 23, 21 und 28 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) durchgeführt.

Der Konvent umfaßt 85 Mitglieder, und zwar 43 Professorinnen und Professoren, 14 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 14 Studierende und 14 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Senat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende(n), 12 Professorinnen und Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 4 Studierenden und 2 nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Einem Fakultätsrat, mit Ausnahme der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, gehören jeweils die Dekanin oder der Dekan als die oder der Vorsitzende, 8 Professorinnen und Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter sowie die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme an. Den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehören die Dekanin oder der Dekan als die oder der Vorsitzende, 7 Professorinnen und Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 1 Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehört darüber hinaus die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1 UG i.V.m. den §§ 11 I, II und 124 VII UG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§§ 23 II S. 4, 21 V S. 2, 28 III S. 2 UG).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren:	Univ.-Prof. Dr. Gunther Arnold
--	--------------------------------

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	Wiss. Ang. Detlef Lannert
--	---------------------------

für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	Dirk Riemann
---	--------------

für die Gruppe der Studierenden:	N.N.
----------------------------------	------

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professorinnen

und Professoren:

N.N.

für die Gruppe der wiss. Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dr. Uwe Matthiesen

für die Gruppe der nichtwiss. Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter:

Achim Storm

für die Gruppe der Studierenden:

N.N.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Konvent und Senat sind alle Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten dagegen sind nur das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muß bis zum **11.05.1998** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten bzw. einem der Wahlkreise zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor ge-

nannten Frist (**11.05.1998**) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen zum Konvent und Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Universitätsrechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **04.05.1998** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 15.05.1998**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42
vom 11.05. bis 15.05.1998
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **15.05.1998** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **08.06.1998** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum **17.06.1998, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 15.06. bis 17.06.1998** für die einzelnen Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

**Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden**

Juristische Fakultät

Juridicum (Gebäude 24.91)

Ebene 00, Eingangsbereich

15.06 - 17.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät

Gebäude 22.01, Ebene 00

(Roy-Lichtenstein-Halle)

15.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Gebäude 13.55, Foyer vor den

Hörsälen der MNR-Klinik

16.06. - 17.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische
Fakultät

**Gebäude 23.01, Ebene 00
(Cafeteria)**

15.06. - 17.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche
Fakultät

**Gebäude 25.31, Ebene U1
(Cafeteria)**

15.06 - 17.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissen-
schaftliche Fakultät

**Gebäude 25.11, Ebene 00
Vorraum zu den Hörsälen 5A bis
5C**

15.06. - 17.06.1998

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek werden für die Wahlen zum Senat und Konvent der Philosophischen Fakultät, die des Universitätsrechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet -mit Ausnahme der Wahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren- jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Fakultätsratswahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Fakultäten in Wahlkreise untergliedert; die Juristische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden auch in der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils nur einen Wahlkreis. Die Aufteilung der Fakultäten in die einzelnen Wahlkreise und die Sitzverteilung ist als Anlage abgedruckt (siehe Seite 15 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Konvent und zum Senat in allen Gruppen; Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine(n) für die Liste Verantwortliche(n),
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort **-keine Gremienbezeichnung möglich-**,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und -bei den Wahlen zum Konvent und Senat- Fakultätszugehörigkeit der Bewerber(innen),
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,

- f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

3. Jede(r) Kandidat(in) darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Professorinnen und Professoren) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerber(innen),
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - c) Angabe des vertretenen Faches.

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **15.05.1998** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen

zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **18.05.1998, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **22.05.1998** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am **05.06.1998** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch Aushang an der Anschlagtafel des Gebäudes 16.11 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-14701.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

Anlage (zu Seite 10)**A. Medizinische Fakultät****Wahlkreis 1:** (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Institut für Immunbiologie

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Onkologische Chemie

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Psychiatrische Klinik

Professur für klinische Biochemie -Diabetologie-

Institut für Experimentelle Chirurgie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

-mit Ausnahme der Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie-

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Zentrum für Anästhesiologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie -Med. Klinik und Poliklinik-

Professur für Innere Medizin -Diabetologie-

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinderheilkunde

Zentrum für Radiologie

B. Philosophische Fakultät**Wahlkreis 1: (2 Sitze)**

Bereich A:

Philosophisches Institut

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Bereich B:

Germanistisches Seminar

Abteilung für Jiddische Sprache, Kultur und Literatur

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Erziehungswissenschaftliches Institut

Bereich B:

Sozialwissenschaftliches Institut

Institut für Sportwissenschaft

Institut für Medienwissenschaft

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte
der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:

Seminar für Kunstgeschichte

Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Anglistisches Institut

Bereich B:

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**Wahlkreis 1: (2 Sitze)**

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Biochemie der Pflanzen

Institut für ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik

Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen

Institut für Neurobiologie

Institut für Zoomorphologie, Zellbiologie und Parasitologie

Institut für Zoophysiologie

Institut für Physikalische Biologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Bereich B:

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Institut für Allgemeine Psychologie

Institut für Physiologische Psychologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der kondensierten Materie (IPkM)

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Bereich B:

Geographisches Institut

Düsseldorf, den 17.04.1998

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle siehe Seite 3)

In der Zeit vom **15.06. bis 17.06.1998** werden auf der Grundlage der Wahlordnung die Bestellungen bzw. Wahlen der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 und 44 Abs. 3 UG i.V.m. § 13 Abs. 2 der Grundordnung durchgeführt.

(Hinweis: In der Juristischen Fakultät und in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine Wahl bzw. Bestellung beratend Mitwirkender nicht durchgeführt, da dort bislang keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 UG gebildet wurden.)

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an.

Mitglieder der anderen Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wirken beratend mit. Sind an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung mindestens 8 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, wer-

den 2 Mitglieder jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst 1 Mitglied jeder Gruppe. Die Mitglieder der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für 2 Jahre, die Mitglieder der Studierenden für 1 Jahr bestellt.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder ihrer/seiner Gruppe - soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind - zur Bestellung bzw. Wahl vorschlagen. Die Zahl der für die Vorstände der einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen zu bestellenden Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (siehe Seite 24 ff.).

Die Kandidaturen müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber(innen) sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;

zusätzlich bei Studierenden die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit;

bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Die **Wahlvorschläge** sind spätestens bis zum **15.05.1998** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Bestellung anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bestellt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 18.05.1998, 11.00 Uhr im Raum 42, Ebene 01, des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 22.05.1998 ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Falls die Zahl der als gültig zugelassenen Bewerbungen die Zahl der zu vergebenden Sitze in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung und Gruppe nicht übersteigt, werden die Bewerber(innen) ohne vorhergehendes Wahlverfahren durch die zuständige Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt. Anderenfalls wird eine Wahl in Form der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Wahlberechtigt und wählbar in der Gruppe der wissenschaftlichen und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Gruppe der Studierenden sind wählbar alle Studierenden, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein(e) Studierende(r) ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand(in) bzw. Doktorand(in) eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt.

Wahlberechtigt sind die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen) im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht der oder dem Nachrückenden das Wahlrecht nur zu, wenn das ausscheidende studentische Mitglied hiervon noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen **-Seite 5-**
- Wahlausschuß **-Seite 5-**
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen **-Seite 6-**
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) **-Seite 7-**
- Briefwahl **-Seite 7 und 8-**
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) **-Seiten 8, 9 und 10-**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung **-Seiten 13 und 14-**

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-14701.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

(A) **Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils 1 Mitglied jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Neuroanatomie

Institut für Morphologische Endokrinologie und Histochemie

Institut für Topographische Anatomie und Biomechanik

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Institut für Physiologische Chemie I

Institut für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Zentrum für Operative Medizin I (Chirurgische Klinik und Poliklinik)

Institut für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Immunbiologie

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils 1 Mitglied.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Sozialwissenschaftliches Institut

Institut für Medienwissenschaft

2 Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Seminar für Kunstgeschichte

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

2 Germanistisches Seminar

2 Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Mitglied).

2 Mathematisches Institut

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der kondensierten Materie (IPkM)

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Biochemie der Pflanzen

Institut für ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik

Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen

Institut für Neurobiologie

Institut für Zoomorphologie, Zellbiologie und Parasitologie

Institut für Zoophysiologie

Institut für Physikalische Biologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Institut für Allgemeine Psychologie

Institut für Physiologische Psychologie

Geographisches Institut

Düsseldorf, den 17.04.1998

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle siehe Seite 3) i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Frauenbeauftragten vom 15.11.1989, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 15.11.1989 (Nr. 7/1989)

In der Zeit vom **15.6. bis 17.06.1998** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Frauenbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 10 Abs. 4 der Grundordnung jeweils drei Frauen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den Mitarbeiterinnen der Universität für zwei Jahre nach Gruppen getrennt und in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

Jede Wählerin hat drei Stimmen; Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer Mitgliedergruppe aufgestellten Kandidatinnen muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberinnen;
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung, in der Gruppe der Studierenden statt dessen die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **15.05.1998** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **18.05.1998, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **22.05.1998** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung abge-

druckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen **-Seite 5-**
- Wahlausschuß **-Seite 5-**
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen **-Seite 6-**
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) **-Seite 7-**
- Briefwahl **-Seite 7 und 8-**
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) **-Seiten 8, 9 und 10-**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung **-Seiten 13 und 14-**.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-14701.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

